

Deutsche Allgemeine Zeitung.

Wahrheit und Recht, Freiheit und Gesetz.

Zu beziehen durch alle Postämter des In- und Auslandes, sowie durch die Expeditionen in Leipzig (Querstraße Nr. 3) und Dresden (Bei C. Höpner, Neustadt, An der Brücke, Nr. 2).

Insertionsgebühren für den Raum einer Zeile 2 Ngr.

Deutschland.

Berlin, 9. Oct. Der Beschluß des Bundesraths in Bezug auf den Austritt der Provinzen Preußen und Posen aus dem Bunde kann nicht, wie mehrfach geschieht, als präjudicirend für die Frage des Gesamt-eintrittes Oesterreichs angesehen werden, so weit dieses Präjudiz in der Art der Abstimmung über den Antrag gefunden werden möchte. Es ist bekanntlich der Wunsch der genannten preussischen Provinzen nur vor dem Engern Rathe zur Sprache gebracht und von diesem der betreffende Beschluß gefaßt worden. Es konnte aber der den Austritt legalisirende Beschluß nur deshalb vom Engern Rathe gefaßt werden, weil im Widerspruche mit der Bundesacte die Provinzen Preußen und Posen durch den Engern Rath auch in den Bund aufgenommen worden waren. Es heißt nämlich im Art. 1 der Bundesacte: „Die souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands, mit Einschluß Ihrer Majestäten des Kaisers von Oesterreich und der Könige von Preußen, von Dänemark und der Niederlande, und zwar der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen für ihre gesammten, vorwärts zum Deutschen Reiche gehörigen Besitzungen, der König von Dänemark für Dänemark, der König der Niederlande für das Großherzogthum Luxemburg (seit 1839 dahin abgetreten, das der größte Theil von Luxemburg an Belgien überlassen, der König der Niederlande aber mit einem Theile Limburgs einschließend) vereinigen sich zu einem beständigen Bunde, welcher der Deutsche Bund heißen soll.“ Nach Art. 6 der Bundesacte ist aber zu jeder Abänderung von Grundgesetzen ein Beschluß durch das Plenum erforderlich. Man ersieht also, daß das, was dem preussischen Antrage günstig war, der Beschluß durch den Engern Rath, bei dem österreichischen Antrage auf den Gesamt-eintritt der Kaiserstaaten in den Bund nicht in Betracht kommt. Gerade durch seine Motivierung und die Erklärung, daß es den früheren Beschluß des Engern Raths, durch welchen Preußen und Posen in den Bund aufgenommen wurden, für unverbindlich erachten müsse, weil er den Bundesgesetzen zuwiderläuft, gerade dadurch hat Preußen bereits jedem Zurückkommen auf einen bloßen Beschluß des Engern Raths bei Aufnahme neuer Landestheile in den Bund entschieden vorgebeugt.

Das Ministerium wird in den nächsten Tagen eine Sitzung halten, in der wiederholt die Angelegenheiten der Provinz Posen zur Sprache gebracht werden sollen. Es ist bis jetzt die Ausführung der Demarcationslinie noch nicht ganz aufgegeben, doch scheint es, daß von einer Seite das Pall-lessen der Demarcationslinie sehr lebhaft betrieben wird. Ob mit Erfolg, das wird sich erst zeigen, wenn das Staatsministerium seine Beschlüsse, die auch diese Frage betreffen werden, gefaßt haben wird. Die in Bezug auf Posen vorliegenden nächsten Angelegenheiten haben materielle Angelegenheiten im Auge. Es sind in dieser Beziehung von dem Oberpräsidenten der Provinz, Hrn. v. Puttkammer, mehrere Vorschläge eingegangen.

Naumburg a. d. S., 8. Oct. Eine kirchenrechtlich nicht uninteressante Angelegenheit kam gestern vor dem Criminalsenate des hiesigen Appellationsgerichts zur Verhandlung. Während bisher immer Prediger der freien christlichen Gemeinde, namentlich die magdeburger, wegen Annahmehariger geistlicher Amtshandlungen auf der Anklagebank saßen, war das jetzt mit dem Baptistenprediger Werner aus Bitterfeld der Fall. Im Juni 1849 hatte er ein Paar getraut, das zwar factisch schon der Baptisten-gemeinde angehört hatte, aber erst nachher den gerichtlichen Austritt aus der Landeskirche vollzog. Eigentlich getraut nach dem Ritus der Landeskirche, erklärte der Angeklagte, habe er nicht, sondern nur eine Ansprache an das Paar gehalten und dasselbe auf die Wichtigkeit und Pflichten des Ehestandes aufmerksam gemacht; hinterher aber noch ganz ausdrücklich hinzugesetzt, daß es sich vor dem Staate noch nicht als getraut ansehen könne, sondern nun erst vor dem Richter die Eheverbindung vollziehen müsse. In erster Instanz war eine Strafe von 5 Thln. erkannt worden. Der Staatsanwalt legte Berufung ein und stützte sich dabei auf die Cabinetsordre vom 9. März 1834, welcher zufolge nur ein ordinirter Geistlicher eine Trauung vornehmen dürfe. Der Verteidiger machte, an §. 418 Tit. 11 des Landrechts anknüpfend, die Entscheidung hierin von Verantwortung der Frage abhängig, ob zur Verriichtung einer Trauung es nothwendig der Mitwirkung eines Pfarrers bedürfe. Diese Frage könne nur nach den symbolischen Büchern beantwortet werden, und es sei deshalb das Gutachten der geistlichen Oberbehörde nöthig, der Gerichtshof als solcher sei hierin nicht competent, da seine Mitglieder nach der Verfassung nicht nothwendig der evangelischen Confession anzugehören brauchen. Namentlich ward die Beantwortung der Frage vom Standpunkte der symbolischen Bücher und von dem des Landrechts verfaßt. Nachdem die noch jetzt bestehende Rechtsgültigkeit seiner für Preußen dargehan und die Uebereinstimmung der einzelnen landrechtlichen Bestimmungen mit denen der

Rugoburgischen Confession ins Licht gestellt worden war, ward die aufgeworfene Frage nach beiden Seiten hin verneint. Darauf ging die Vertheiligung auf die Declaration vom 9. März 1834 näher ein und gedachte am Ende noch einer früheren Anklage gegen den Inculpaten wegen unbefugten Laufens und Abendmahlsaustheilens, worin er vom ehemaligen Oberlandesgerichte freigesprochen worden war. Der Gerichtshof stützte sich im Wesentlichen auf die erwähnte Declaration und bestätigte das Erkenntniß des ersten Richters.

München, 8. Oct. Die II. Kammer beschloß heute auf den Antrag des zweiten Präsidenten Weis durch eine Deputation den beiden Majestäten ihre Theilnahme wegen des Hinscheidens des Prinzen Wilhelm von Preußen ausdrücken zu lassen. Die heute verlesene, Ihnen bereits früher mitgetheilte Interpellation des Fürsten Wallerstein (Nr. 514) wird der Ministerpräsident in einer der nächsten Sitzungen beantworten. Die kirchliche Interpellation des Hrn. Westermeyer, als deren erste Folge des Hrn. Dönitzes Austritt aus dem Staatsdienste anzusehen ist, womit aber eine Minderung seines Einflusses auf den König schwerlich verbunden sein dürfte, kam wegen Unpäßlichkeit des Cultusministers Ringelmann nicht zur Beantwortung. Einzig Gegenstand der Berathung war das Ausschufgutachten über die Militärrechnungen, die für die Jahre 1847/48 nach kurzer Debatte anerkannt wurden. Bei dieser Gelegenheit erwähnen wir auch, daß Baiern für die von ihm liquidirten 2 Mill. Fl., welche die haitische Truppen-schuldung nach Schleswig-Polstien gefaßt, bisher vom Bunde noch nicht erhalten hat; der Regierungskommissar bemerkte hierbei, es sei nun an dem Bunde, diese Gelder flüssig zu machen. Folgende Anträge wurden hinstauf zur Abstimmung gebracht und angenommen: 1) die Staatsregierung zu er-luchen, bezüglich einer Minderung des Bedarfs ersiehenden Organisation der Armee, sowie einer Revision des Gegenregulativs, die geeigneten Einrichtun-gen so rechtzeitig treffen lassen zu wollen, daß selbe bis zur Berathung des nächsten Budgets vollendet sind und dem gedachten Budget zu Grunde ge-legt werden können; 2) an die Staatsregierung den Antrag zu stellen: ein neues Regulativ für Militärpersonen bearbeiten lassen zu wollen, wobei namentlich das Dienstalter in Berücksichtigung gezogen werden solle.

München, 7. Oct. Habe ich Ihnen vor einiger Zeit berichtet, daß die Aufhebung der freien christlichen Gemeinden in Baiern von unserm Ministerium längst beschlossen und man nur um den schicklichen Vorwand hierzu verlegen ist, so kann ich Ihnen heute mittheilen, daß dieser schickliche Vorwand nun glücklich aufgefunden worden ist und, wenn ich nur einigermaßen gut unterrichtet bin, in den nächsten Tagen die Aufhebung dieser Gemeinden aufgegeben werden wird. Der nürnberg. Postler, welcher, wie Ihnen bekannt, viele Mitglieder derselben protokollarisch über ihre Ab-gaben an den Staat (Nr. 500), gebühet ohne Zweifel die Palme, besitzet (Nürnberg. Postler) hat die nötige Unterlage gegeben zu haben, die es nun dem Ministerium mög-lich macht, in dem Aufhebungsbefehle von „amtlichen Erhebungen“ sprechen zu können, welche unabweisbar darzulegen haben, daß die freien christlichen Ge-meinden neue „politische Vereine“ und „Organe des Ungehorsams“ seien. Man hat den Gemeinden von Nürnberg, Fürth und Schwandorf aufgetragen, ihre vacanten Predigerstellen binnen vier Wochen wieder zu besetzen, wödrigen-falls sie ihre Auflösung zu gewärtigen hätten, vermögten jedoch den gewähl-ten Predigern die Bestätigung und geminnt somit ein neues Motiv zur er-sehnten Dissolution.

Bremen, 9. Oct. Die Bürger-versammlung hat gestern die auf die Bundes-beschlüsse vom 23. Aug. gestützten Anträge des Senats, betreffend die Ab-änderung des Wahlgesetzes, Verfassung einer neuen Bürgerchaft und Auf-hebung mehrerer Paragraphen der Verfassung, mit folgendem, von Hrn. W. Brandt (Mitglied der Linken) beantragten und mit 150 gegen 90 Stimmen angenommenen Beschlusse beantwortet:

Ueber die vom Senate beantragten Aenderungen der Verfassung und Gesetze muß die Bürgerchaft sich folgendermaßen erklären: Zu 1. Die Bürgerchaft kann durchaus nicht finden, daß die Wahlart und die Composition des Senats mit den Bundesgesetzen oder ausgeprochenen Bundesbeschlüssen im Widerspruche stehen und da sie außerdem das in der Anlage A. vom Senat entworfene Gesetz, die Wahl eines Mitgliedes des Senats betreffend, durchaus nicht für eine zeitgemäße Ent-wicklung der Verfassung, der Gesetze und Staatsverrichtungen hält, kann sie diesem Antrage keine weitere Folge geben. Zu 2. Auf Grund des Gesetzes, die Wahl in die Bürgerchaft und den Ausschuß aus derselben betreffend, hat die Bür-gerchaft am 17. Sept. abends eine Deputation niedergesetzt, um dasselbe einer Revision zu unterziehen. Sie ersucht den Senat, noch mehr, auch seine Mitglieder zu derselben zu ernennen und sieht sie dem Rechte dieser Deputation halbigst entgegen. Die Ansicht des Senats, daß ungenügend zur Ernennung der Bür-gerchaft auf Grundlage der vom Senate beantragten Wahlbestimmungen ge-